

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen
2. Die Fälligkeiten für den Versand der ausländischen Rechnungsdaten (sog. „Spesometro“)
3. Das Steuerguthaben auf den Ankauf von neuen Anlagegüter und der obligatorische Vermerk auf den entsprechenden Rechnungen

#### 1

### **Die Einzahlung der Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen**

Für MwSt.-Subjekte

Die MwSt.-Subjekte, die die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen entrichten müssen und diesbezügliche Verbindlichkeiten für das erste und zweite Quartal 2020 in Höhe von bis zu Euro 250,00 haben, müssen den entsprechenden Betrag innerhalb vom 20. Oktober 2020 entrichten.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, erstellen wir das entsprechende Modell F24 für die Einzahlung; andernfalls ersuchen wir Sie, die jeweiligen Fälligkeiten zu beachten und die Prüfung/Einzahlung des entsprechend geschuldeten Betrags eigenständig vorzunehmen (nach Prüfung des von der Agentur der Einnahmen berechneten Betrags, der in Ihrem Steuerarchiv ersichtlich ist, in welches mittels SPID - Zugang eingesehen werden kann).

In der Folge eine Zusammenfassung der Fälligkeiten zur Einzahlung der Stempelsteuer auf die im Jahr 2020 ausgestellten elektronischen Rechnungen:

	<b>Im Jahr 2020 ausgestellte Rechnungen</b>	<b>Geschuldete Stempelsteuer</b>	<b>Abgabe- code</b>	<b>Zahlungs- fälligkeit</b>
a)	Zeitraum 01/01/2020 - 31/03/2020 (bzw. erstes Quartal 2020)	> € 250	2521	20/04/2020
b)	Zeitraum 01/01/2020 - 31/03/2020 (bzw. erstes Quartal 2020)	< = € 250,00	2521	20/07/2020
c)	Zeitraum 01/01/2020 (bzw. ers- tes Quartal 2020) und Zeitraum 01/04/2020 - 30/06/2020 (bzw. zweites Quartal 2020)	≤ € 250,00	2521  2522	20/10/2020
d)	Zeitraum 01/04/2020 - 30/06/2020 (bzw. zweites Quar- tal 2020)	Wenn die Bedin- gung gem. c) nicht erfüllt ist	2522	20/07/2020
e)	Zeitraum 01/07/2020 - 30/09/2020 (bzw. drittes Quartal 2020)	Jeglicher Betrag	2523	20/10/2020
f)	Zeitraum 01/10/2020 - 31/12/2020 (bzw. viertes Quartal 2020)	Jeglicher Betrag	2524	20/01/2020

## **2 Die Fälligkeiten für den Versand der ausländischen Rechnungsdaten (sog. „Spesometro“)**

Für MwSt.-Subjekte

Die ausländischen Rechnungsdaten (der sog. ausländische „Spesometro“ oder „Esterometro“) müssen der Agentur der Einnahmen durch jene MwSt. - Subjekte übermittelt werden, die zur Ausstellung der elektronischen Rechnung verpflichtet sind (auch in Italien niedergelassene ausländische Subjekte), um die Daten der Abtretung von Gütern/Erbringung von Dienstleistungen an und von in Italien nicht ansässigen Subjekten mitzuteilen.

Ab dem Jahr 2020 muss die telematisch Übermittlung des sog. „Esterometro“ alle drei Monate am Ende des auf das Quartal folgenden Monats vorgenommen werden.

Die entsprechenden Fälligkeiten des Jahres 2020 sind die folgenden:

<b>Bezugsquartal</b>	<b>Fälligkeit</b>
I. Quartal 2020 (Januar, Februar, März)	30. April 2020 (wegen COVID-19-Notstand dann auf den 30.06. verlängert)

II. Quartal 2020 (April, Mai, Juni)	31. Juli 2020
III. Quartal 2020 (Juli, August, September)	2. November 2020 (der 31.10. ist ein Samstag)
IV. Quartal 2020 (Oktober, November, Dezember)	1. Februar 2021 (der 31.01. ist ein Sonntag)

Beachten Sie daher bitte die nächste Fälligkeit vom 2. November 2020, sowie die darauffolgende vom 01.02.2021!

### **3 Das Steuerguthaben auf den Ankauf von neuen Anlagegüter und der obligatorische Vermerk auf den entsprechenden Rechnungen**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bereits in unseren vorhergehenden Newsletters Nr. 3/2020 und Nr. 31/2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass im Fall des Erwerbs neuer Anlagegüter, für welche das entsprechende Steuerguthaben angewandt werden soll, es notwendig ist die Lieferanten darauf hinzuweisen, dass ihre Rechnungen die ausdrückliche Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen aufweisen müssen (die z.B. so lauten könnte: „Es handelt sich um Anlagegüter, für die der Käufer die Steuergutschrift gemäß Artikel 1, Absätze 184-197, Gesetz 160/2019 beantragt“).

In der Zwischenzeit wurde von der Agentur der Einnahmen („AdE“) folgendes geklärt:

- im Falle des Erwerbs der Anlagegüter kann die Rechnung ohne den entsprechenden Hinweis nicht für die Beanspruchung des Steuerguthabens verwendet werden, andernfalls wird das Steuerguthaben im Falle einer Steuerprüfung aberkannt;
- bei Erwerb der Anlagegüter mittels Leasingvertrag werden der Leasingvertrag und die Rechnungen über die Leasingraten ohne den entsprechenden Hinweis als ungeeignet zwecks Anwendung des Steuerguthabens angesehen, andernfalls wird das Steuerguthaben im Falle einer Steuerprüfung aberkannt;
- die nicht den Hinweis enthaltende Rechnung kann entsprechend korrigiert werden, entweder mittels Anbringung der entsprechenden unveränderbaren Anmerkung (auch mittels eines dafür vorgesehenem Stempels) auf der aufzubewahrenden Rechnung in Papierform, oder mittels Ergänzung der elektronischen Rechnung;
- die Korrektur der Rechnung, welche nicht den notwendigen Hinweis enthält, kann im Nachhinein erfolgen, innerhalb des Datums, an dem eine eventuelle steuerliche Kontrolltätigkeit beginnt; es ist jedoch zweifellos ratsam, diese Ergänzung bereits anlässlich der Ausstellung der definitiven Rechnung anzubringen.

Die Finanzverwaltung bestätigt also einerseits, dass die Rechnung ohne den notwendigen Hinweis für die Anwendung des Steuerguthabens ungeeignet ist, andererseits aber auch dass

der mangelnde Hinweis auf der Rechnung im Nachhinein – und somit auch nach bereits vollzogener Investition – mittels entsprechender Integration der Rechnung und der anderen bedeutenden Unterlagen, vorgenommen werden kann.

Die Vorgangsweise zwecks Korrektur der Rechnungen und bedeutenden Unterlagen ohne den betreffenden Hinweis ist somit folgende:

- bei Rechnungen, die in Papierform ausgestellt wurden (z.B. durch Pauschalsubjekte oder ausländische Subjekte), ist es dem Käufer gestattet, den Wortlaut auf dem Original jeder Rechnung, mittels unveränderbarer Schrift oder durch einen eigens dafür vorgesehenen Stempel anzubringen, wobei die so mit dem Hinweis versehenen Dokumente dann aufbewahrt werden müssen;
- im Fall elektronischer Rechnungen kann der Rechnungsempfänger den Hinweis auf dem Ausdruck dieser mit unveränderbarer Schrift anbringen, auch mittels eines eigenen dafür vorgesehenen Stempels, und diese Unterlagen bis zur Verjährung der entsprechenden Steuerperiode aufbewahren;
- im Falle elektronischer Rechnungen kann der Rechnungsempfänger alternativ zur unveränderbaren Schrift eine Ergänzung des elektronischen Files vornehmen, die dem Original beizufügen und zusammen mit diesem aufzubewahren ist, gemäß dem im Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E/2019 angegebenen Verfahren. Wie im Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E/2018 ausgeführt, kann angesichts der Art des elektronischen Dokuments, das über SdI übermittelt wurde und als solches weder verändert noch ergänzt werden kann, eine Integrierung der Rechnung laut der im Bescheid der Agentur der Einnahmen Nr. 46/E/2017 und dem vorher genannten Rundschreiben angegebene Weise oder durch die Erstellung eines Zusatzdokuments erfolgen, das der zu integrierenden Rechnungsdatei beigefügt wird und sowohl die für die Integration erforderlichen Daten als auch deren Einzelheiten enthält. Der Rechnungsempfänger wäre auch in der Lage, den Ausdruck der Originalrechnung zu vermeiden, indem er das ergänzte Dokument an das SdI übermittelt, insbesondere um die Archivierungskosten zu vermindern bzw. die für die Implementierung dieser Prozedur notwendigen Beratungskosten.

Die zuletzt aufgeführte Vorgangsweise ist sicherlich die sicherste, gleichzeitig jedoch auch die komplizierteste Vorgehensweise zur Korrektur der entsprechenden Rechnungen, weshalb wir empfehlen, die alternative Vorgangsweise der Ergänzung der gedruckten Rechnungen durch die Anbringung des Hinweises mittels einer unveränderbare Schrift bzw. durch einen entsprechenden Stempel vorzunehmen und die Archivierung dieser bis zur Verjährung von möglichen Steuerkontrollen. Für künftige Rechnungen über potentiell begünstigte Anlagegüter empfehlen wir, direkt von Ihrem Lieferanten den folgenden Wortlaut anbringen zu lassen, um mühselige handschriftliche Ergänzungen/Integrierungen zu vermeiden: „Es handelt sich um Anlagegüter, für die der Käufer die Steuergutschrift gemäß Artikel 1, Absätze 184-197, Gesetz 160/2019 beantragt“ (oder ähnlich).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

